

# **Satzung** **„Förderverein der Ortsfeuerwehr Visselhövede“**

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: **Förderverein der Ortsfeuerwehr Visselhövede**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist in: 27374 Visselhövede

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)
2. Zwecke des Vereins sind:
  - Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.
  - Förderung der sozialen Fürsorge, sowie des sozialen Zusammenhalts der Mitglieder der Ortsfeuerwehr Visselhövede.
  - Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren und Verbänden.

Der Verein hat seine gesamten Mittel für den oben genannten Zweck zu verwenden.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
  - 3.1 Beschaffung der Mittel durch Einwerben von Spenden und Mitgliedsbeiträgen
  - 3.2 Werbung von Mitgliedern für die Aktiven, die Jugend- und Kinderfeuerwehr
  - 3.3 Förderung der Jugendarbeit innerhalb der Jugend- und Kinderfeuerwehr
  - 3.4 Öffentlichkeitsarbeit
  - 3.5 Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die den Zwecken im Sinne des § 2 Nr.2 dienen

## **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben beim Ausschluss oder Ausscheiden keinen Anteil am Vermögen des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich Tätige haben nur Anspruch aus Ersatz nachgewiesener Kosten.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie sonstige rechtsfähige Vereinigungen öffentlichen oder privaten Rechts werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Vereinssatzung anerkannt.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
5. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die nicht natürliche Personen sind, endet außerdem durch Erlöschen.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende, indem die Erklärung beim Vorstand eingegangen ist.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist.
5. Ein Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen dessen Rechte gegenüber dem Verein.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, sofern sie nicht im aktiven Dienst (Aktive), der Alters-, Jugend- oder Kinderabteilung angehörig sind.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

### **Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:**

- Beschlussfassungen über die Wahlperioden
  - Wahl- und Abwahl des Vereinsvorstandes
  - Wahl des / der Kassenprüfer / in
  - Beschlussfassungen über die Höhe der Mitgliederbeiträge
  - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
  - Beschlussfassungen über die Entlastung des Vorstandes
  - Beratungen und Beschlussfassungen über Anträge
  - Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder gesetzlich ergeben
  - Beschlussfassungen über die Änderung der Vereinssatzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über Ausgaben des Vereins, oberhalb einer Wertgrenze von 1500,00€ (in Worten: eintausend Euro) je Einzelausgabe
- 
- **Einberufung der Mitgliederversammlungen**
    1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe von des Zwecks und der Gründe verlangen.
    2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter der Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen
    3. Die Einberufung erfolgt schriftlich als Aushang im Schaukasten: Feuerwehr Visselhövede, Burgstraße 5, 27374 Visselhövede.

### **Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wahlen müssen auf Antrag geheim erfolgen
4. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten erforderlich.
5. Versammlungsleiter ist der / die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der / die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein / eine Versammlungsleiter / in von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Soweit der / die Schriftführer / in nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die insbesondere die Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist von dem / der Versammlungsleiter / in und dem / der Schriftführer / in zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern oder soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

### **1. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die:**

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- Ausübung von Aktivitäten zur Erreichung der Vereinszwecke

### **2. Der Vorstand besteht aus 5 Personen.**

- die / dem 1. Vorsitzende / n
  - die / dem 2. Vorsitzende / n
  - die / dem Kassenführer / in
  - die / dem Schriftführer / in
  - die / dem Beisitzer / in
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus den beiden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der / die 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **Amtsperiode des Vorstandes**

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der / die 1. Vorsitzende, oder der / der die 2. Vorsitzende müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglied im Ortskommando der Ortsfeuerwehr Visselhövede sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandswahlen bleiben jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Ortsfeuerwehr Visselhövede endet auch das Amt im Vereinsvorstand. Scheidet ein Vorstandmitglied während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied als Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, längstens jedoch bis zum Ablauf der Wahlperiode in den Vorstand berufen.

### **Geschäftsordnung des Vorstandes**

6. Der Vorstand hat sich unverzüglich nach der Wahl eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist nicht Bestandteil der Vereinsatzung.
7. Ausgaben bis 300,00€ (in Worten: dreihundert Euro) können vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden nach Rücksprache mit dem Kassenwart getätigt werden.

Ausgaben von 300,00€ (in Worten: dreihundert Euro) bis 1500,00€ (in Worten: eintausend-fünfhundert Euro) erfordern den Vorstandsbeschluss.

## **§ 10 Vereinskasse und Rechnungsprüfung**

1. Der Förderverein der Ortsfeuerwehr Visselhövede führt eine Vereinskasse, die mit Ende des Geschäftsjahres abzuschließen und durch 2 Kassenprüfer die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre zu wählen sind, zu prüfen ist.
2. Zahlungen werden durch die Vertretungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 angeordnet.
3. Der / die Kassenwart / in trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte insbesondere für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge.
4. Der / die Kassenwart / in hat den Vorstand fortlaufend, insbesondere bei auftretenden Unstimmigkeiten über die Kassensituation zu berichten.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr

## **§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens Zweidrittel aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Visselhövede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (hier: Unterstützung der Ortsfeuerwehr Visselhövede) zu verwenden hat.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Sollten vom zuständigen Amtsgericht oder vom Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandung entsprechend zu ändern

## **§ 14 Inkrafttreten**

Der Förderverein der Ortsfeuerwehr Visselhövede wird mit den nachstehenden Unterschriften gegründet. Die Vereinssatzung tritt mit der Gründung des Vereins in Kraft.